

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

gemäß Verteiler

Versand per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Krex

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313571

Telefax +49 (361) 57-3313729

Ute.Korn@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

24.21-2202-3/2019

115552/2019

Erfurt

3. Juli 2020

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)

- Anlagen:
- Entwurf der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)
 - Entwurf des Erlasses des TMIK zum Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Pauschale zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 127 der Thüringer Kommunalordnung sind die kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften, die Belange der Selbstverwaltung betreffen, zu beteiligen. Darüber hinaus sollen grundsätzlich auch außerhalb der Landesregierung stehende, amtlich nicht beteiligte Stellen gehört werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Nach Abstimmung mit dem Thüringer Finanzministerium übersende ich Ihnen daher den Entwurf der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH).

Das Land förderte auf der Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 02.03.2017 Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände in diesen Bereichen. Die Richtlinie war entsprechend Nr. 8 der Anlage 6 der VV zu § 44 ThürLHO auf drei Jahre befristet. Die Geltungsdauer der Förderrichtlinie endete am 03.04.2020. Derzeit werden die Regelungen analog angewandt. Es ist vorgesehen, die Förderbeträge der neuen FörderRL BS/AllgH rückwirkend auf die für das Haushaltsjahr 2020 eingereichten Förderanträge anzuwenden.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) gewährt das Land den kommunalen Aufgabenträgern im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe Zuwendungen. Die Förderung der kommunalen Aufgabenträger soll weiterhin auf der Basis einer Förderrichtlinie erfolgen. Da vielfach die bisher auch mit staatlichen Zuwendungen beschafften Fahrzeuge ihre Laufzeit überschritten haben oder



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

nicht mehr den allgemein anerkannten Normen der Technik entsprechen, soll die Bezuschussung weiterhin hauptsächlich auf investive Maßnahmen, vorrangig Fahrzeugbeschaffungen und Baumaßnahmen, für die ähnliches gilt, konzentriert werden. Daneben soll die Ausbildung von Maschinisten zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t (LKW) gefördert werden.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Förderrichtlinie beziehen sich im Einzelnen auf folgende Punkte:

1. Festbeträge

a) für die Feuerwehrrhäuser und Sondereinrichtungen (Anlage 1 der Richtlinie)

Bei den Festbeträgen für den Bau und Umbau von Feuerwehrrhäusern ist die Entwicklung des Baupreisindex zu berücksichtigen. Die Festbeträge für die Förderung der Baumaßnahmen nach Anlage 1 der Richtlinie wurden deshalb auf der Basis der Bauindizes von 2016 bis 2019 erhöht.

Für die notwendige angemessene Erhöhung der Festbeträge für Sondereinrichtungen nach Anlage 1 wurden die Inflationsraten der Jahre 2017 bis 2019 als Grundlage herangezogen.

b) für die Fahrzeugförderung (Anlage 2 der Richtlinie)

Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, verbunden mit der seit Jahren sehr hohen Auslastung der Fahrzeughersteller, ist davon auszugehen, dass sich die Preisentwicklung für Feuerwehrfahrzeuge mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Teuerungsrate bewegt.

In Anlehnung an die Inflationsrate der Jahre 2017 bis 2019 soll deshalb eine entsprechende prozentuale Erhöhung der Festbeträge erfolgen.

c) für fernmelde- und informationstechnische Anlagen einschließlich der Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen außerhalb von Baumaßnahmen (Anlage 3)

Die Festbeträge für die Einrichtung von Feuerwehreinsatzzentralen nach ThürFwOrgVO für die nichtpolizeilichen BOS mit Ausnahme von ortsfesten Funkanlagen (luftgebunden) als auch für die elektronischen Sirenen einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkwirkempfängern sollen in Anlehnung an die bereits genannten Preisindizes angemessen erhöht werden.

2. Pauschalförderung für Gemeinden zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren (bisherige Anlage 4)

Mit der Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 29.06.2018 wurde in § 11 ein neuer Absatz 4 „Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigen der Jugendfeuerwehr einen jährlichen

Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro“ aufgenommen. Aufgrund dieses gesetzlichen Anspruchs müssen die Regelungen in der bisherigen FörderRL BS/AllgH (bisherige Anlage 4) entfallen. Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung für diesen Pauschalbetrag soll in Anlehnung an das bisherige Verfahren gestaltet werden. Dies soll mittels eines Erlasses des TMIK geschehen, dessen Entwurf ich zu Ihrer Kenntnis diesem Schreiben ebenfalls beifüge. Es ist vorgesehen, den Erlass zusammen mit der FörderRL BS/AllgH im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und damit allen Betroffenen bekannt zu machen.

3. Erweiterung der Fahrerlaubnis zur Erlangung eines LKW Führerscheins (Anlage 4ff)

Die Anlagen 4 und 4c werden aufgrund der Festlegungen im Haushaltplan 2020 (Thüringer Haushaltsgesetz 2020) geändert. Dort wurde der Ansatz für den Titel 63304 im Kapitel 0318 „Unterstützung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW-Führerscheins“ auf insgesamt 304.000 Euro erhöht. Zur Begründung wird angeführt, dass damit der Festbetrag für die Erweiterung der Fahrerlaubnis für Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren von 800 Euro auf 1.600 Euro erhöht werden kann.

4. Weitere Änderungen und Sonstiges

a) Fahrzeugabnahmen

Weiterhin soll das Verfahren zur Abnahme der geförderten Fahrzeuge geändert werden. Die feuerwehrtechnische Abnahme wird künftig, wie bei ungeforderten Beschaffungen auch, in die Zuständigkeit der kommunalen Auftraggeber (Beschafter) fallen. Da eine ordnungsgemäße Abnahme der Fahrzeuge auch weiterhin Zuwendungsbedingung ist, wird als Zahlungsvoraussetzung die Vorlage eines Abnahmeprotokolls über die feuerwehrtechnische Abnahme durch einen qualifizierten Prüfer zu regeln sein. Es soll daher eine neue Anlage 2a „Abnahmeprotokoll“ eingefügt werden. Die den Kommunen entstehenden Kosten der Abnahme sollen mit einer in den Festbeträgen bereits einbezogenen Pauschale von 1.000 Euro je Fahrzeug abgegolten werden.

b) Statistik

Mit der Thüringer Verordnung zur Erhebung von Statistiken über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBrandStatVO) vom 15. März 2017 wurde eine Regelung geschaffen, die es ermöglicht, Daten zu erheben, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes unabdingbar sind. Diese Daten sollen auf Wunsch des TFM zur Verbesserung des Controllings auch verstärkt zum Nachweis des Förderbedarfs und der Verwendung der Fördermittel genutzt werden. Deshalb soll unter Nr. 1.2 der FörderRL BS/AllgH und Nr. 9 der Anlage 5 die Verwendung der Daten aus der Jahresstatistik nach der o. g. Verordnung gefordert werden.

c) Übergangsregelungen

Es soll festgelegt werden, dass die neuen Förderbeträge bereits auf die für das Haushaltsjahr 2020 eingereichten Förderanträge angewendet werden.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zum Entwurf der FörderRL BS/AllgH zu äußern.

Die Vorbereitungen für diese Richtlinie und die Abstimmungen innerhalb der Landesregierung haben länger gedauert, als ursprünglich erwartet. Daran können Sie erkennen, wie intensiv und aufwendig sich dies entwickelt hat. Ich wäre Ihnen deshalb für eine zeitnahe Prüfung dankbar und bitte, Ihre Stellungnahmen möglichst bis zum

17. Juli 2020

zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dirk Behnisch (ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)